

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfeld-Wipperaue“

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung
– ThürBekVO – in der zur Zeit gültigen Fassung.



Mitgliedsgemeinden sind:



Breitenworbis



Buhla



Gernrode



Haynrode



Kirchworbis

Jahrgang 17

Freitag, den 9. Juni 2023

Nummer 11

Am 17.06.23 ab 19⁰⁰ Uhr
Waldfest im "Katzenloch"
Ascherode

Live auf der Waldbühne "TM6"
Es freut sich der Ascheröder Carneval Verein

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 23. Juni 2023

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 14. Juni 2023

Annahmeschluss der Beiträge für den nichtamtlichen Teil im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft:
Dienstag, den 13. Juni 2023 bis 18.00 Uhr
 E-Mail: amtsblatt@eichsfeld-wipperaue.de

Sprechzeiten, wichtige Rufnummern, Bereitschaftsdienste

Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“

Die Gemeinschaftsvorsitzende
 Martina Otto
**Weststraße 2
 37339 Breitenworbis**

Telefonzentrale:(036074) 77 - 0
 Telefax: (036074) 77 - 200
 Einwohnermeldeamt:(036074) 77 - 131
 Standesamt:(036074) 77 - 133/134

Sprechzeiten:

Montag **09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**
 Dienstag **09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr**
 Mittwoch keine Sprechzeit
 Donnerstag **09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**
 Freitag **09.00 - 12.30 Uhr**

Nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten.

Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister in den Mitgliedsgemeinden:

**Gemeinde Breitenworbis mit Ortsteil Bernterode
 Bürgermeister Cornelius Fütterer:**

Dienstag 16:30 Uhr - 17:30 Uhr
 Ortsteil Bernterode
 jeden 1. Dienstag im Monat 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
 Gemeindeamt Schulberg 1

Gemeinde Buhla, Bürgermeister Rüdiger Wetterau:

Donnerstag 16:30 Uhr - 17:30 Uhr
Ortsteilbürgermeister Ascherode, Wolfgang Reimann
 Donnerstag 16:30 Uhr - 17:00 Uhr
 Dorfgemeinschaftshaus Ascherode

Gemeinde Gernrode, Bürgermeister Sebastian Windolph:

Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Gemeinde Haynrode, Bürgermeister Andreas Heiroth:

Montag 18:00 Uhr - 19:00 Uhr

Gemeinde Kirchworbis, Bürgermeister Rüdiger Banse:

Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Geschäftsstelle der gemeinsamen Schiedsstelle

der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ Breitenworbis und der Gemeinde Niederorschel:

Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“
 Weststraße 2, 37339 Breitenworbis
 Ansprechpartnerin Frau Seeboth, Tel. 036074/77101
 Informationen erhalten Sie im Bedarfsfall auch über die
 Gemeinde Niederorschel,
 Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,
 Ansprechpartnerin Frau Grimm, Tel. 036076/55720.

Polizeiinspektion Eichsfeld

**Kontaktbereichsbeamtin der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ Weststr. 2, 37339 Breitenworbis
 Zimmer Nr. 101, Erdgeschoss**

Frau PHMin Michaela Schwiegershausen, Tel.: 036074 639268
 Mobil: 01522/6297048
 oder Polizeiinspektion in Heiligenstadt, Tel.: 03606 651223
Sprechzeiten:
 Dienstag von 15.00 bis 17.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr

Rettungsleitstelle des Landkreises

03606/5066780 und 03606/19222
 Notruf 112

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“

Bereitschaftsdienst:

Kontakt:

Telefon: 036076 569-0 (24 h)
 Fax: 036076 569-32
 E-Mail: service@waz-ek.de
 Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Montag 13:30 - 15:30 Uhr
 Dienstag und Freitag 09:30 - 11:45 Uhr
 Donnerstag 09:30 - 11:45 und 13:30 - 17:30 Uhr

Bei Verhinderung bitte die Rettungsleitstelle des Landkreises Eichsfeld unter 03606 5066780 kontaktieren.

Annahmestelle für Bioabfälle

Gemeinde Breitenworbis OT Bernterode Hellberg

Öffnungszeiten:

Freitag 15.00 - 18.00 Uhr
 Samstag 10.00 - 15.00 Uhr
 Die Annahmezeiten der Kleinanliefererstation Beinrode (Mo. - Fr.: 7 bis 18 Uhr, Sa.: 7 bis 14 Uhr) und des Betriebs- hofs der EW Entsorgung in Dingelstädt (Mo. - Fr.: 7 bis 18 Uhr; Sa.: 10 bis 15 Uhr) bleiben unverändert.

Amtlicher Teil



Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“

Bekanntmachung

über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste - Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis hat den Beschluss über die Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen in der Sitzung am 22.05.2023 gefasst. Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom

09.06.2023 bis 16.06.2023

in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis, im Hauptamt, Zimmer 203, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Breitenworbis, den 24.05.2023
gez. Martina Otto
Gemeinschaftsvorsitzende



Bekanntmachung

24. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchworbis am 22.05.2023

Im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchworbis wurden 4 Beschlüsse gefasst, die hiermit amtlich bekannt gegeben werden:

1. Beschluss Nr. 60 - 24 - 124 / 2023 vom 22.05.2023 Kath. Kindergarten „St. Antonius“ Kirchworbis Übergangsvereinbarung zum Standortwechsel 1. Nachtrag zum Betreibervertrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis bestätigt:

- a) die Übergangsvereinbarung zum Standortwechsel des Kindergartens „St. Antonius“, Kirchworbis;
- b) den 1. Nachtrag zum Vertrag zur Betreibung der Kindertageseinrichtung „St. Antonius“, Kirchworbis (Betreibervertrag) zwischen der Gemeinde Kirchworbis und der St. Martin Katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt gGmbH vom 11.02./12.04.2022

in der vorliegenden Fassung.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Übergangsvereinbarung sowie den 1. Nachtrag zum Betreibervertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder
davon anwesend: 12 Mitglieder
Ja-Stimmen: 6 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: 6 Stimmen
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

2. Beschluss Nr. 60 - 24 - 125 / 2023 vom 22.05.2023 Zustimmung zur Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis beschließt Herrn Joschke aus Kirchworbis in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen / Schöffin aufzunehmen.

Die Erklärung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste liegt von Herrn Joschke schriftlich vor.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder
davon anwesend: 12 Mitglieder
Ja-Stimmen: 12 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

3. Beschluss Nr. 60 - 24 - 126 / 2023 vom 22.05.2023 Zustimmung zur Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis beschließt Frau Solf aus Kirchworbis in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen / Schöffin aufzunehmen.

Die Erklärung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste liegt von Frau Solf schriftlich vor.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder
davon anwesend: 12 Mitglieder
Ja-Stimmen: 12 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

4. Beschluss Nr. 60 - 24 - 127 / 2023 vom 22.05.2023 Zustimmung zur Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis beschließt Frau Seebach aus Kirchworbis in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen / Schöffin aufzunehmen.

Die Erklärung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste liegt von Frau Seebach schriftlich vor.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder
davon anwesend: 12 Mitglieder
Ja-Stimmen: 12 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden ein Beschluss, Beschluss Nr. 60 - 24 - 128 / 2023 gefasst, der nach Wegfall der Vertraulichkeitsgründe amtlich bekannt gegeben wird.

Kirchworbis, den 23.05.2023
gez. Rüdiger Banse
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Kirchworbis

1. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Kirchworbis die neugefasste Hauptsatzung der Gemeinde Kirchworbis bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung / Bestätigung durch die Kommunalaufsicht, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

2. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

2.1 Mit Beschluss vom 03.04.2023, Beschluss Nr. 60 - 23 - 120 / 2023, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis die Hauptsatzung beschlossen.

2.2 Der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld wurde die Hauptsatzung am 11.04.2023 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 23.05.2023 hat die Kommunalaufsicht die Hauptsatzung bestätigt. Die Hauptsatzung kann ausgefertigt und bekannt gemacht werden.

Gemeinde
Kirchworbis

**Beschluss Nr. 60 - 23 - 120 / 2023
vom 03.04.2023**

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Kirchworbis

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis in der Sitzung am 03.04.2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Kirchworbis“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Gemeindewappen zeigt ein silbernes Schild mit blauen Schildfuß aus dem eine Kirchensilhouette mit Dachreiter wächst, darauf steht ein nimbiertes Heiliges mit roten Mantel, goldener Tunika mit Helm, der mit dem Schwert in der Rechten den roten Mantel, teilt.

(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farbenfolge hellblau / weiß / hellblau (1 : 2 : 1).

Der Flagge ist das Wappen aufgelegt.

(3) Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Kirchworbis“.

§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren).

Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohner-Antrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden.

Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt.

Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

Er ist Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung.

§ 8 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung.

§ 9 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen.

Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderlichen Endgeräte (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon,...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 10

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 11

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister
= Ehrenbürgermeister;
- Beigeordneter
= Ehrenbeigeordneter;
- Gemeinderatsmitglied
= Ehrengemeinderatsmitglied;
- sonstige Ehrenbeamte
= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Die Gemeinde kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates, oder einer anderen würdigen Veranstaltung, unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 20,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Der Mindestbetrag verändert sich ab dem 1. Januar 2020 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichten Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung geltenden Fassung.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach

§ 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung (Erfrischungsgeld) in Höhe von 16,00 €.

Der Wahlleiter erhält neben dem Erfrischungsgeld (Sitzungsgeld) nach Satz 1 eine einmalige Pauschalentschädigung in Höhe von 50,00 € je Wahl. Die Entschädigung des Wahlleiters wird nur gezahlt, sofern ein Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft im Verhinderungsfall des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder des ehrenamtlichen Beigeordneten vom Gemeinderat nach § 4 Abs. 2 ThürKWG zum Wahlleiter berufen wurde.

(6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung

- der Vorsitzende eines Ausschusses von 38,00 €

(7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 1.200,00 €
- der ehrenamtliche Beigeordnete von 300,00 €

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“.

(2) Kann wegen eines unabwendbaren Ereignisses eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang in den gemeindlichen Schaukästen (Verkündungstafeln):

am Standort: Gemeindeverwaltung - Holzknick

am Standort: am Kindergarten - Friedensstraße

am Standort: Friedhof

am Standort: beim Müllers-Born, Hauptstraße.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an folgenden gemeindlichen Verkündungstafeln:

am Standort: Gemeindeverwaltung - Holzknick

am Standort: am Kindergarten - Friedensstraße

am Standort: Friedhof

am Standort: beim Müllers-Born, Hauptstraße.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

**§ 14
Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.07.2019 außer Kraft.

Kirchworbis, den 24.05.2023

gez. Rüdiger Banse

Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchworbis für das Haushaltsjahr 2023

1. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Kirchworbis die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Kirchworbis schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

2. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

2.1 Mit Beschluss vom 03.04.2023, Beschluss Nr. 60 - 23 - 115 / 2023, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Die Bestimmungen der Haushaltssatzung enthalten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

2.2 Die Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen wurden der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld am 12.04.2023 vorgelegt.

Die rechtsaufsichtliche Würdigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes ist von der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 30.05.2023 erfolgt.

3. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen liegen in der Zeit vom **09.06.2023 bis zum 26.06.2023** zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Kämmerei, Weststraße 2 in Breitenworbis aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres kann der Haushaltsplan mit Anlagen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Kämmerei, zu den bekannten Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Kirchworbis
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 55 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Kirchworbis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

**in den Einnahmen
und Ausgaben mit**

1.969.200,00 Euro

und im Vermögenshaushalt

**in den Einnahmen
und Ausgaben mit**

526.300,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.665.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 271 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v.H.

2. Gewerbesteuer

395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 320.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat am 3. April 2023 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2023** in Kraft.

Kirchworbis, den 31.05.2023

Gemeinde Kirchworbis

Rüdiger Banse

Bürgermeister

(Siegel)

Nichtamtlicher Teil



**Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfeld-Wipperaue“**

Fundsache

Ein Akku Schrauber wurde am 25.05.2023 im Einwohnermeldeamt, Zimmer 102, abgegeben.

Fundort: Breitenworbis, Verlängerung Lange Straße (Wasserkreuzung)

Der Eigentümer meldet sich bitte im Einwohnermeldeamt.



Gemeinde Breitenworbis

Wir gratulieren zum Geburtstag

09.06.2023	zum 85. Geburtstag	Frau Große, Karola
13.06.2023	zum 87. Geburtstag	Herr Birkholz, Richard
16.06.2023	zum 88. Geburtstag	Herr Begau, Benno
21.06.2023	zum 87. Geburtstag	Frau Begau, Irmgard

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht allen Jubilaren Gottes Segen, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Cornelius Fütterer

Bürgermeister



Kommunionkinder der Gemeinde Breitenworbis

St. Vitus Breitenworbis

Moritz Buchardt	Mühlhäuser Str. 8
Greta Etzrodt	Rosenweg 16
Emma und Lotta Gille	Im Gehren 12
Helena Große	Am Anger 14
Adrian Hebestreit	Lange Str. 71
Clara Huke	Oststraße 21
Jonah Kitzing	Lange Str. 27
Melina Koch	Tulpenweg 8
Noah Joel Köhler	Nordstraße 18
Artur Kolle	Lindestraße 31
Elena Ludwig	Schäfergasse 6
Franz Müller	Halle-Kasseler Str. 46
Vincent Storch	Lange Str. 3
Helena Vetterlein	Mühlhäuser Str. 20
Leonard Wagner	Rosenweg 12

Die schriftliche Einwilligung zur Veröffentlichung der Daten liegt vor.



Nachrichten aus dem Ortsteil Bernterode

Wir gratulieren zum Geburtstag

14.06.2023	zum 71. Geburtstag	Herr Höch, Paul Franz Josef
16.06.2023	zum 68. Geburtstag	Herr Martin, Fridolin
17.06.2023	zum 78. Geburtstag	Herr Senke, Manfred
19.06.2023	zum 78. Geburtstag	Herr Köffers, Theodor
20.06.2023	zum 67. Geburtstag	Herr Mosebach, Jürgen
20.06.2023	zum 71. Geburtstag	Frau Siegmund, Christl

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht allen Jubilaren, Gottes Segen, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Cornelius Fütterer
Bürgermeister



Gemeinde Buhla

Nachrichten aus dem Ortsteil Ascherode

Wir gratulieren zum Geburtstag

17.06.2023	zum 88. Geburtstag	Herr Wetterau, Rudolf
------------	--------------------	-----------------------

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Rüdiger Wetterau Wolfgang Reimann
Bürgermeister Ortsteilbürgermeister Ascherode



Gemeinde Gernrode

Wir gratulieren zum Geburtstag

09.06.2023	zum 78. Geburtstag	Frau Seebboth, Elisabeth
14.06.2023	zum 70. Geburtstag	Frau Dielenschneider, Jutta
16.06.2023	zum 71. Geburtstag	Frau Döring, Waltraud

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht allen Jubilaren, Gottes Segen, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Sebastian Windolph
Bürgermeister



Gemeinde Kirchworbis

Wir gratulieren zum Geburtstag

09.06.2023	zum 68. Geburtstag	Herr John, Heinz
13.06.2023	zum 84. Geburtstag	Herr Hühne, Wolfram
21.06.2023	zum 90. Geburtstag	Herr Goedecke, Theodor
22.06.2023	zum 72. Geburtstag	Herr Schmidt, Werner

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht den Geburtstagskindern Gesundheit und Gottes Segen.

Rüdiger Banse
Bürgermeister



Kirchliche Nachrichten

Gottesdiensttermine der evangelischen Kirche Rüdigershagen

Herzliche Einladung!

11.06.	14:00 Uhr	Gemeindefest aller Kirchgemeinden im Gemeindezentrum Rüdigershagen
18.06.	09:30 Uhr	Gottesdienst in Niederorschel
31.05.	15:00 Uhr	Frauenkreis in Niederorschel
13.06.	14:30 Uhr	Männerstammtisch in Rüdigershagen
21.06.	15:00 Uhr	Frauenkreis in Niederorschel
22.06.	08:30 Uhr	Frauenfrühstückskreis in Rüdigershagen

jeden Donnerstag

18:00 Uhr Chor im Gemeindezentrum Rüdigershagen

jeden Montag

16:15 Uhr Kinderstunde im Gemeindehaus Rüdigershagen

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

gez. i. A. für Pfarrer Martin Quellmalz



Informationen aus der Region

Kontaktaten Pflegeheime

Kath. Altenpflegeheim „St. Josef“
 Straße der Demokratie 20
 37339 Breitenworbis
 Tel.-Nr. 036074 / 95-0
 Fax-Nr. 036074 / 95-243
 Mail: info@altenpflegeheim-breitenworbis.de

Kath. Altenpflegeheim „St. Elisabeth“
 Stationsweg 2
 37339 Breitenworbis
 Tel.-Nr. 063074 / 2027-0
 Fax-Nr. 036074 / 2027-222
 Mail: info@altenpflegeheim-breitenworbis.de

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt
 Anmeldung unter: Tel. 036075 690072
 www.kerbscher-berg.de
 E-Mail: familienzentrum@kerbscher-berg.de



Termin / Kursbeginn		Thema		Referent/in
Juni 2023				
Mo,	12.06.	16.00 Uhr	Info rund um die Schwangerschaft	Andrea Hagedorn
Di,	13.06.	09.30 Uhr	Dunstan Babysprache	Barbara Mößner
Mi,	14.06.	09.00 Uhr	Ernährung von Babys im ersten Lebensjahr	Nadine Huwe
Sa,	17.06.	15.30 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	Andrea Hagedorn
Mo,	19.06.	15.00 Uhr	Theater, Gesang und Tanz für Kinder	Claudia Kellner
Sa,	24.06.	09.00 Uhr	Selbstverteidigung für Frauen und Mädchen ab 10 Jahren	Stephan Heddinga

Programm Schützenfest 2023

des Schützenverein Rüdigershagen 1899 e.V.

06.07. - 11.07.2022



Donnerstag, 06.07.

19:00 Uhr Skatturnier

Freitag, 07.07.

18:00 Uhr Schießen der Vereine um den Wanderpokal des Vogelbergs inklusive einem Fass Freibier - Anstich in der Festhalle mit DJ „Demme Beats“

Samstag, 08.07.

14:00 Uhr Waldgottesdienst
 15:00 Uhr Großer Familiennachmittag mit MATHI - dem Kinderliedermacher! und vielen weiteren Attraktionen
 Kaffeeklatsch und Preisschießen
 20:00 Uhr Tanz mit der Partyband „MASH-UP“

Sonntag, 09.07.

09:00 Uhr Ausschießen der Majestäten
 10:00 Uhr Frühschoppen und Proklamation der neuen Majestäten
 11:30 Uhr Mittagessen mit Erbseneintopf
 14:00 Uhr Traditionsumzug mit Kranzniederlegung am Denkmal
 15:00 Uhr Kaffeeklatsch und Preisschießen mit den „Kefferhäuser Blasmusikanten“ und Kinderprogramm
 18:00 Uhr Preisverleihungen und gemütlicher Ausklang mit den „Kefferhäuser Blasmusikanten“

Montag, 10.07.

10:00 Uhr Musikalischer Frühshoppen mit Eichsfelder Schlachtplatte und den „Original Thüringer Oldies“

Dienstag, 11.07.

10:00 Uhr Frühshoppen mit Spanferkelessen

Achtung:

Großer Festpark mit Karussell, Hüpfburgen, Kinderschminken, uvm. auf dem Vogelberg.

**Auf Ihren Besuch freut sich der
 Schützenverein Rüdigershagen 1899 e.V.,**

Impressum

Amtsblatt der VG „Eichsfeld-Wipperaue“
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Sitz: 37339 Breitenworbis, Weststraße 2, Tel. 036074/770, Fax 036074/77200, E-Mail: poststelle@eichsfeld-wipperaue.de, Internet: www.eichsfeld-wipperaue.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue **Ansprechpartnerin:** Frau Seeboth, Tel.: 036074/77101 E-Mail: amtsblatt@eichsfeld-wipperaue.de **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentel:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbellagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14tätig und wird kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue in den Mitgliedsgemeinden Breitenworbis, mit OT Bernterode, Buhla m. OT Ascherode, Gemrode, Haynrode und Kirchworbis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag (s. o.) bestellt und bezogen werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.